

Allgemeine Bedingungen und Auflagen betreffend Benützung des Sonnenplatzes

- Bei Anlässen mit bewilligtem Einsatz einer Verstärker-Anlage oder bei Guggenmusik-Konzerten hat der Veranstalter die **Anwohner** frühzeitig mittels **Flugblatt** über den Anlass zu **informieren** (Goodwill).
- Die vorliegende Bewilligung gilt ausschliesslich für die vorerwähnte Zeit und die genannte Benützungsart. Wenn das öffentliche Interesse es verlangt oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Bewilligung jederzeit geändert, teilweise oder ganz zurückgezogen werden (keine aufdringliche Werbung).
- Das Areal darf nicht vor dem Bewilligungstermin beansprucht werden und hat am Abend wieder vollständig geräumt zu sein. Beim benutzten Terrain ist stets auf gute Ordnung zu achten und die nähere Platzumgebung je nach Notwendigkeit zu reinigen. Eine allenfalls erforderliche Nachreinigung durch den Werkdienst wird dem/der Gesuchsteller/in mit Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- in Rechnung gestellt.
- Bei einer veranstaltungsabhängig erforderlichen Toilettenbereitstellung sind durch den Gesuchsteller die notwendigen Abklärungen und Massnahmen zu treffen (Hinweistafeln usf.). Gegebenenfalls ist der Bedarf von Strom, Wasser oder eines Kanalisations-Anschlusses mit den zuständigen Dienststellen der Gemeindeverwaltung EMMEN frühzeitig abzusprechen. Die Instruktionen der betreffenden Dienststellen sind zu befolgen (bei erforderlichen Übergaben und bei Strom-Bedarf: Tel. 041-268 03 88 oder 041-268 10 90 / Wasser: 041-268 03 17 / Kanalisation: 041-268 03 22 oder Telefonzentrale: 041-268 01 11).
- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen und Einrichtungen (Stand u. a.) oder dessen Inhalt. Ebenso lehnt sie jede Haftung für Unfälle und Ansprüche, welche im Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehen, ab. Bezüglich Brandschutz sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (Feuerlöscher usw.).
- Bei winterlichen Verhältnissen wird der Werkdienst EMMEN im Rahmen des Einsatzkonzeptes für eine angemessene Schneeräumung bzw. Glatteisbekämpfung besorgt sein. Die Veranstalter haben sich auf die speziellen Verhältnisse einzurichten und – bei Bedarf – ebenfalls in adäquater Form für die Bereitstellung des zu beanspruchenden Terrains zu beteiligen.
- Zum Verkaufszentrum Sonnenplatz ist **jederzeit** eine **notfallmässige Zufahrt von 4,00 m Breite** zu gewährleisten. Fahrzeuge dürfen nur gemäss Bewilligung oder kurzfristig, für Materialanlieferungen und Rücktransporte, auf dem Platz stationiert werden.
- Die Gemeinde behält sich vor, während derselben Zeitspanne allenfalls noch weitere Platzbelegungen zu bewilligen. Bei parallel stattfindenden Aktivitäten ist gegenseitig Kooperationsbereitschaft bzw. Flexibilität erwünscht.
- Auf die Anwohnerschaft ist in gebührender Weise Rücksicht zu nehmen. Übermässige Immissionen sind zu vermeiden.
- Diese Bewilligung schliesst andere notwendige Bewilligungen (z. B. für einen Einzelanlass gemäss § 6 Abs. 1e des Gastgewerbegesetzes der Gastgewerbe und Gewerbebehörde des Kantons Luzern, Reussinsel 28, Postfach, 6000 Luzern 7) nicht ein.
- Öffentliche Sammlungen dürfen in der Regel nur von Personen über 16 Jahren durchgeführt werden. Sofern Personen unter 16 Jahre zur Sammlung eingesetzt werden sollen, ist vorgängig die Zustimmung der zuständigen Schulinstanz bzw. der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Diese Bewilligung hat den Charakter eines Entscheides im Sinne des Artikels 110 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Emmen Beschwerde eingereicht werden.